

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Görlitz**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Görlitz.
2. Jede/jeder ist im Rahmen der Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.
3. Die Stadtbibliothek verfügt über einen Raum, der für Veranstaltungen genutzt werden kann. Für die Nutzung wird nach Ziffer 9 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek eine Nutzungsgebühr erhoben.
4. Die Gebühren für die Stadtbibliothek ergeben sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Gegen Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild, z. B. Pass in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung, wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist.
2. Ehe- oder Lebenspartner, die in einem Haushalt leben, können eine Partnerkarte beantragen. Dafür ist der Nachweis einer gemeinsamen Wohnanschrift erforderlich. Die Anmeldung erfolgt für jede/jeden Partner/in einzeln gemäß § 3 Absatz 1.
3. Kinder können ab einem Alter von 6 Jahren angemeldet werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen eine schriftliche Erklärung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist, die Satzung anerkennt und die Haftung übernimmt.
4. Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag einer/eines Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Der/die Vertretungsberechtigte benennt die Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen. Diese haben die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anzuerkennen.

5. Die/der Anmeldende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person und erkennt damit die Benutzungsordnung sowie die geltenden Gebühren an. Gleichzeitig erteilt sie/er damit ihre/seine Einwilligung, die Angaben zur Person elektronisch zu speichern. Im Rahmen der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes werden die personenbezogenen Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist.
6. Der Verlust des Benutzerausweises, ebenso der Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Meldung haftet die Benutzerin/der Benutzer für alle Schäden und Kosten, die durch notwendig werdende Ermittlungen der aktuellen persönlichen Daten entstehen. Nach der Verlustmeldung wird durch die Bibliothek auf Antrag ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt; er ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 2 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek.

#### **§ 4 Benutzung**

1. Für die Ausleihe von Medien zur Mitnahme außer Haus und für weitere Dienstleistungen wie Internetzugang (Internet-PCs, WLAN), Internetdienste, Fernleihe ist ein gültiger eigener Benutzerausweis erforderlich.
2. Die Stadtbibliothek erhebt eine Jahresgebühr für die Ausleihe von Medien außer Haus, für die Nutzung des Internetzuges (Internet-PCs, WLAN) und für die Nutzung der Internetdienste. Die Gebühr ist in bar fällig und in Höhe von Ziffer 1 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu entrichten. Die Erstattung einer anteiligen Jahresgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht.
3. Entleihungen für Dritte auf deren Benutzerausweis sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Leihfristen sind einem Informationsblatt zu entnehmen, das zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek ausliegt und sind über den Webauftritt der Stadtbibliothek Görlitz unter [www.stadtbibliothek.goerlitz.de](http://www.stadtbibliothek.goerlitz.de) einsehbar. In begründeten Fällen kann von der Stadtbibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden bzw. können Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.
5. Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers vor Ablauf persönlich, telefonisch, per E-Mail oder am Benutzerkatalog (zugänglich in der Bibliothek und auf der Homepage [www.goerlitz.de/stadtbibliothek](http://www.goerlitz.de/stadtbibliothek)) verlängert werden, wenn keine bibliotheksinternen Gründe dagegen sprechen.
6. Medien können von der Benutzerin/dem Benutzer vorbestellt werden. Die vorbestellten Medien liegen 6 Kalendertage zur Abholung bereit. Für die Vorbestellung ist eine Gebühr gemäß Ziffer 5 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu entrichten. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.
7. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den zurzeit geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland / Bibosax über die Fernleihe beschafft werden. Für die Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu entrichten.

## **§ 5 Leihfristüberschreitung**

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien fristgemäß abzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist sind grundsätzlich Säumnisgebühren gemäß Ziffer 3 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek zu zahlen, auch wenn die Benutzerin/der Benutzer keine Vorab-Information über das Ende der Leihfrist oder eine schriftliche Erinnerung/Mahnung erhalten hat.
2. Kommt die Benutzerin/der Benutzer ihrer/seiner Rückgabe- bzw. Zahlungspflicht nicht nach, ist die Stadtbibliothek berechtigt zu mahnen. Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren wird die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter gemahnt. Dafür entstehen Mahngebühren gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung der Stadtbibliothek.
3. Bleibt die Mahnung erfolglos, erfolgt die Einziehung der Medien, Ersatzleistungen und Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Kosten trägt die/der säumige Benutzerin/Benutzer. Ist die Benutzerin/der Benutzer unter 16 Jahren, haftet die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter.
4. Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über eine weitere Benutzung der Bibliothek von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus hat die Benutzerin/der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek mitzuteilen.
2. Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Internet-PCs und der Internetdienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek Görlitz, der zu Beginn jeder Nutzung beim Bibliothekspersonal vorzulegen ist. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs ist auf 30 Minuten begrenzt.
4. Bei der Nutzung von Medien, anderen Dienstleistungen und der Internetzugänge sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entlehnten Medien machen.
5. Es ist nicht gestattet, Internetdienste der Stadtbibliothek Görlitz/die in der Stadtbibliothek aufgerufenen Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzwidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Stadtbibliothek zu verwenden.

## **§ 7 Verhalten in der Bibliothek**

1. In der Bibliothek haben die Benutzerinnen/Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, welche die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

2. Taschen sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen.
3. Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.
4. Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Räumen der Stadtbibliothek ist generell genehmigungspflichtig und ggf. entgeltpflichtig.
5. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
6. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
7. Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, können ganz oder zeitweise - mindestens 6 Monate - von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Schadensersatz**

1. Bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Bibliotheksgut ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. ggf. ihre/seine gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiedereinstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der Stadtbibliothek notwendig sind. Dies gilt auch, bei unzulässiger Weitergabe an Dritte.
2. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei erheblicher Beschädigung oder Verlust nach den Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Einarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Transportverpackungen ist Ersatz zu leisten.
3. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihre/sein gesetzliche/gesetzlicher Vertreterin/Vertreter.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
2. Die Stadtbibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern deponierten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
3. Für abgelegte Garderobe, Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für den Inhalt, die Verfügbarkeit und die Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Internetdienste, sowie für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
5. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 und entstandener Verpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern.
6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes oder der Offenlegung persönlicher Daten im Internet entstehen können.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Görlitz tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Görlitz vom 16.12.2004, geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Görlitz vom 16.12.2004“ vom 29.04.2005 außer Kraft.

Görlitz, 01.02.2018

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 2 vom 20.02.2018

Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

## Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Görlitz

### 1. Benutzungsgebühr für 12 Monate

Erwachsene/Juristische Personen	12,00 EUR
Studenten	6,00 EUR

2. Ausweis der Partnerkarte (innerhalb von Ehe- und Lebensgemeinschaften)	3,00 EUR
--	----------

<b>Tagesausweis</b>	3,00 EUR
---------------------	----------

### Gebührenbefreiung

Kinder/Jugendliche  
Schüler mit Schülerschein

### 2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises (Benutzung muss in den letzten 24 Monaten erfolgt sein)

Erwachsene/Studenten/Juristische Personen	6,00 EUR
Kinder/Jugendliche	3,00 EUR

### 3. Säumnisgebühren für Überschreiten der Ausleihfrist

Erwachsene/Studenten/Juristische Personen	
pro Tag nach Rückgabetermin pro Medieneinheit	0,50 EUR
ab dem 4. Tag nach Rückgabetermin pro Tag pro Medieneinheit	1,00 EUR
Höchstgrenze pro Medieneinheit	25,00 EUR

Kinder/Jugendliche	
pro Tag nach Rückgabetermin pro Medieneinheit	0,25 EUR
ab dem 4. Tag nach Rückgabetermin pro Tag pro Medieneinheit	0,50 EUR
Höchstgrenze pro Medieneinheit	15,00 EUR

### 4. Erinnerung / Mahnung

Erinnerung	Ersatz der Versandgebühr der beauftragten Firma gemäß dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis
Mahngebühr	

### 5. Vorbestellungen

Gebühr	0,20 EUR
--------	----------

### 6. Fernleihe

Gebühr/Bestellung	1,50 EUR
Ersatz der Rücksendegebühr	1,20 EUR
Ersatz der Gebühr für Fernleihbenachrichtigung/Fern- Leihfristverlängerung der beauftragten Firma	

Kosten die von auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden, sind von der/dem Benutzerin/Benutzer zu tragen.

### **Gebührenbefreiung**

Das Senckenbergmuseum für Naturkunde Görlitz wird von der in Ziffer 6 festgelegten Zahlung der Gebühr für die Fernleihbestellung befreit.

### **7. Kostenersatz**

Schäden an Medien, die eine Ausleihe nicht mehrzulassen oder Verlust von Medien  
Wiederbeschaffungswert +2,50 EUR Einarbeitungsgebühr  
Schäden an Medien / Transportverpackungen 4,50 EUR

### **8. Serviceleistungen**

Kontoausdruck A4/ pro Seite 0,20 EUR  
Rückgabebeleg 0,10 EUR

Kopie A4 (schwarz-weiß) pro Seite  
für die ersten 50 Seiten 0,50 EUR  
für jede weitere Seite, auch Rückseite 0,15 EUR

Kopie A3 (schwarz-weiß) pro Seite  
für die ersten 50 Seiten 0,55 EUR  
für jede weitere Seite, auch Rückseite 0,15 EUR

Farbkopie A4/pro Seite 1,50 EUR  
Farbkopie A3/pro Seite 2,50 EUR

Ausdruck/Internet pro Seite 0,20 EUR

Scannen  
bei einem Format A4 pro Seite 1,00 EUR

### **9. Nutzungsgebühr Veranstaltungsraum**

Nutzung/Tag einfach 40,00 EUR  
Nutzung/Tag erweitert  
(incl. Küche mit Ausstattung, Beamer, Leinwand, WLAN) 60,00 EUR

### **10. Ersatzbeschaffung Schlüssel**

Schlüssel für Schließfächer 30,00 EUR

### **11. Fotoerlaubnis/Historischer Lesesaal**

für privaten Zweck/pro Tag 3,50 EUR